

# Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -



49. Jahrgang

Herzogenrath, den 24.03.2026

Nummer: 4

## Amtliche Bekanntmachung Nr. 23/2026

### Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Herzogenrath für das Jahr 2026 vom 17.03.2026

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV NRW S. 172) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 17.03.2026 verordnet:

#### § 1

Die Verkaufsstellen in Herzogenrath-Mitte dürfen anlässlich der folgenden Feste in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

##### **Herzogenrath**

1. Frühlingsfest, Sonntag, 19.04.2026
2. Burgfest, Sonntag, 07.06.2026
3. Herbstkirmes, Sonntag 04.10.2026
4. Weihnachtsmarkt, Sonntag, 13.12.2026

Der Innenstadtbereich Herzogenrath-Mitte im Sinne dieser Verordnung wird wie folgt umgrenzt:

##### Burgfest und Weihnachtsmarkt mit Burgweihnacht

Bahnhofstraße, Bicherouxstraße, Dammstraße, Erkensstraße, Schütz-von-Rode-Straße bis Kleikstraße, Burgstraße, Burg Rode

##### Frühlings- und Oktoberfest

Bahnhofstraße, Bicherouxstraße, Dammstraße, Afdener Straße, An der Wurm, Albert-Steiner-Straße, Uferstraße, untere Kleikstraße bis zur Eisenbahnbrücke

Die Bereiche sind auf den als Anlagen beigefügten Karten abgebildet, diese Karten sind Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

#### § 2

- (1) Gem. § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an den jeweiligen Sonntagen nur aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen geöffnet sein.
- (2) Sollte daher eine Veranstaltung, die Anlass für eine Sonderöffnung nach dieser Verordnung ist, nicht stattfinden, so ist die entsprechende Ausnahmeregelung gegenstandslos.

**§ 3**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 können nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Dringlichkeitsentscheidung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 17.03.2026

gez. Dr. Benjamin Fadavian  
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung Nr. 24/2026****9. Ä N D E R U N G S S A T Z U N G  
zur Friedhofsatzung der Stadt Herzogenrath vom 05.07.2016  
in der Fassung vom 22.01.2026**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025 und am 1. November 2025, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 17.03.2026 folgende 9. Änderung der Friedhofsatzung vom 05.07.2016 in der Fassung vom 22.01.2026 beschlossen:

**Artikel 1****§ 17 Abs. 8 erhält folgende Fassung:**

(8) Bei Urnenstelen handelt es sich um Grabkammern mit Nischen zur Einstellung von Urnen. Die einzelnen Kammern werden von der Friedhofsverwaltung mit einer Tafel verschlossen, auf der eine matte Beschriftung in bronzenfarbenen oder aluminiumfarbenen Buchstaben und Ziffern angebracht werden kann. Andersfarbige oder glänzende Beschriftungen sind nicht zugelassen. Schriftart und Schriftgröße der einzelnen Buchstaben wird nicht vorgegeben. Die Beschriftung und Gestaltung sind jedoch den Abmessungen der Tafel anzupassen. Die Anfertigung hat der Nutzungsberechtigte bei einem nach § 7 zugelassenen Fachbetrieb in Auftrag zu geben. Dabei sind ggf. die Halteschrauben zu entfernen und durch Bronzeabdeckungen zu ersetzen. Sobald die Beschriftung durch einen Fachbetrieb erfolgt ist, ist die Tafel wieder der Friedhofsverwaltung zu übergeben, damit sie an der entsprechenden Urnenkammer angebracht werden kann.

Das Ablegen von Blumen, Kränzen oder Gestecken sowie das Anbringen von Blumen ohne Vase und Kerzen an den Urnenstelen sind untersagt. Als Ersatz unterhält die Friedhofsverwaltung in der Nähe der Urnenstelen eine zentrale Gedenkstätte.

Das Anbringen einer einzelnen Vase für die Aufnahme von Blumen an den Stelentafeln ist unter Beachtung folgender Maßgaben erlaubt:

- a) Ausschließlich Vasen aus Bronze oder Aluminium in jeweils matter bronzefarbener oder aluminiumfarbener Ausführung sind zugelassen. Andersfarbige oder glänzende Ausführungen dürfen an den Stelentafeln nicht angebracht werden.
- b) Die Maße und die Gestaltung der zu verwendenden Vase sind von der Friedhofsverwaltung verbindlich vorgegeben.
- c) Die Befestigung der Vase an der Stelentafel hat ausschließlich durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb zu erfolgen.
- d) Die Positionierung und Installation der Vase auf der Stelentafel ist wie folgt festgelegt:
  - Abstand vom rechten Rand der Stelentafel: 5 cm (linke Außenseite der Vase)
  - Abstand der Oberkante der Vase von der Unterkante der Stelentafel: 15 cm

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, an den Stelentafeln installierte Vasen oder Gegenstände, die nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen, wenn der ordnungswidrige Zustand vom Nutzungsberechtigten trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt wird. Die Friedhofsverwaltung bewahrt die Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Nutzungsberechtigten auf. Nach Ablauf der in Satz 13 bestimmten Frist gehen sämtliche noch vorhandenen Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas Anderes ergibt, gelten diese Vorschriften auch für Doppelkammern in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung.

#### **§ 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt indem er
  - a) die Bestimmungen über die Öffnungszeiten der Friedhöfe nach § 5 nicht beachtet,
  - b) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  - c) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 nicht beachtet,
  - d) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
  - e) als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 1 ohne vorherige Zulassung tätig wird, entgegen § 7 Abs. 7 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder entgegen § 7 Abs. 8 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert oder die Aufnahme seiner Tätigkeit nach § 7 Abs. 11 nicht anzeigt,
  - f) die Bestimmungen über die Abfallbeseitigung nach § 8 nicht beachtet,
  - g) eine Bestattung entgegen § 9 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
  - h) die Bestattungsvorschriften gemäß § 10 Abs. 2 nicht beachtet,
  - i) eine oder mehrere Vasen für Blumen an den Stelentafeln entgegen den Bestimmungen des § 17 Abs. 8 Satz 11 anbringt,
  - j) entgegen § 17 Abs. 8a in den Urnenhallen Kerzen mit Flamme verwendet oder aufstellt.
  - k) entgegen § 23 Abs. 1 oder § 27 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder entfernt, nicht entsprechend den Regelungen des § 22 oder § 22a Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
  - l) Grabmale entgegen § 24 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 26 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
  - m) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 28 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt,
  - n) Grabstätten entgegen § 28 nicht herrichtet und unterhält oder entgegen § 29 vernachlässigt,
  - o) die Bestimmungen über die Benutzung der Leichenhalle gemäß § 30 nicht beachtet.

#### **Artikel 2**

##### **In-Kraft-Treten**

Diese 9. Änderung der Friedhofssatzung vom 05.07.2016 in der Fassung vom 22.01.2026 tritt am 01.04.2026 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 9. Änderungssatzung vom 17.03.2026 zur Friedhofsatzung vom 05.07.2016 in der Fassung vom 22.01.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 17.03.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 17.03.2026

gez. Dr. Benjamin Fadavian  
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung Nr. 25/2026****Benutzungs- und Entgeltordnung über die Entleihe  
von städt. Gegenständen vom 17.03.2026**

Aufgrund von § 7 in der Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV NRW S. 618) in Kraft getreten am 01. November 2025, in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 17.03.2026 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung über die Entleihe von städt. Gegenständen beschlossen:

**§1**

- (1) Die Stadt Herzogenrath unterhält einen Bestand an Entleihgegenständen.
- (2) Allen in der Stadt Herzogenrath ansässigen kirchlichen, karitativen, gemeinnützigen und sonstigen Organisationen, Vereinen und Vereinigungen, soweit nicht gewerbsmäßiger Art, werden die Entleihgegenstände der Stadt Herzogenrath auf schriftlichen Antrag hin zur Verfügung gestellt.
- (3) Eine Vermietung an Privatpersonen sowie an auswärtige interessierte Personen erfolgt grundsätzlich nicht.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung der Entleihgegenstände.
- (5) Die Termine für die Vermietung der Entleihgegenstände werden von der Stadtverwaltung nach Eingang eines schriftlichen Nutzungsantrages eingeteilt und verwaltet. Der schriftliche Antrag ist spätestens 14 Tage vor dem Miettermin einzureichen. Die Stadt Herzogenrath behält sich den Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung der Entleihgegenstände nicht erteilt worden wäre.

**§2**

Für die Überlassung und Benutzung der Entleihgegenstände werden Entgelte nach den Maßgaben dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben.

**§3**

Schuldnerin oder Schuldner der Entgelte ist die antragsstellende Person oder die gesetzliche Vertretung.

**§4**

Die Entgelte werden wie folgt festgesetzt:

**1. Festzeltgarnituren (1 Garnitur = 1 Tisch+ 2 Bänke)**

|                                                            |            |
|------------------------------------------------------------|------------|
| - Miete je Festzeltgarnitur für ein bis vier Tage          | 4,00 EUR   |
| - Miete je Festzeltgarnitur für jeden weiteren Tag         | 1,50 EUR   |
| - Miete für ein bis vier Tage, Container mit 40 Garnituren | 150,00 EUR |

**2. Toilettenwagen (inkl. Standrohr, exkl. Reinigung)**

|                                                  |           |
|--------------------------------------------------|-----------|
| - Miete je Toilettenwagen für ein bis vier Tage  | 90,00 EUR |
| - Miete je Toilettenwagen für jeden weiteren Tag | 30,00 EUR |

**3. Bühnencontainer**

|                                                   |           |
|---------------------------------------------------|-----------|
| - Miete je Bühnencontainer für ein bis vier Tage  | 60,00 EUR |
| - Miete je Bühnencontainer für jeden weiteren Tag | 25,00 EUR |

**4. Bühnenelemente**

|                                                                                             |          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| - Miete je Bühnenelement kurze Steckfüße für ein bis vier Tage                              | 7,00 EUR |
| - Miete je Bühnenelement kurze Steckfüße für jeden weiteren Tag                             | 2,00 EUR |
| - Miete je Bühnenelement hohe Steckfüße<br>inkl. Treppe und Geländer für ein bis vier Tage  | 9,00 EUR |
| - Miete je Bühnenelement hohe Steckfüße<br>inkl. Treppe und Geländer für jeden weiteren Tag | 3,00 EUR |

**5. Tische und Stühle**

|                                         |          |
|-----------------------------------------|----------|
| - Miete je Stuhl für ein bis vier Tage  | 1,00 EUR |
| - Miete je Stuhl für jeden weiteren Tag | 0,30 EUR |
| - Miete je Tisch für ein bis vier Tage  | 1,50 EUR |
| - Miete je Tisch für jeden weiteren Tag | 0,50 EUR |

**6. Stehtische und Stehtheken**

|                                                   |          |
|---------------------------------------------------|----------|
| - Miete je Stehtisch rund für ein bis vier Tage   | 4,00 EUR |
| - Miete je Stehtisch rund für jeden weiteren Tag  | 1,50 EUR |
| - Miete je Stehtheke eckig für ein bis vier Tage  | 6,00 EUR |
| - Miete je Stehtheke eckig für jeden weiteren Tag | 2,50 EUR |

**7. Spülmobil (inklusive Besteck und Geschirr, exkl. Reinigung)**

|                                          |           |
|------------------------------------------|-----------|
| - Miete Spülmobil für ein bis vier Tage  | 70,00 EUR |
| - Miete Spülmobil für jeden weiteren Tag | 30,00 EUR |

**8. Transportable Bühne**

|                                      |            |
|--------------------------------------|------------|
| - Miete Bühne für ein bis vier Tage  | 600,00 EUR |
| - Miete Bühne für jeden weiteren Tag | 200,00 EUR |

**9. Mobile Straßensperre**

|                                                             |            |
|-------------------------------------------------------------|------------|
| - Auf- und Abbau inkl. Lieferung                            | 177,00 EUR |
| - Betreuung durch städt. Personal pro Veranstaltungs-Stunde | 33,00 EUR  |

**§5**

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit der Nutzung des Entleihgegenstandes. Das Entgelt wird sofort zur Zahlung fällig.
- (2) Sollte trotz Antragsstellung bzw. schon erfolgter Genehmigung ein Termin für die Nutzung nicht wahrgenommen werden können, ist dies umgehend, spätestens jedoch fünf Werktage vor der Inanspruchnahme bei der Stadt Herzogenrath anzuzeigen. Sollte unter Missachtung dessen trotzdem ein unnötiger Transport durchgeführt werden, wird das Nutzungsentgelt nicht zurückgezahlt bzw. bleibt die Forderung auch bei nicht erfolgter Zahlung bestehen.
- (3) Der Hin- und Rücktransport zum Nutzungsort, sowie die Kontrolle und die Wartung der Entleihgegenstände erfolgt durch die Stadt Herzogenrath. Die Kosten sind in den hier aufgeführten Entgelten bereits inkludiert.
- (4) Die Entleihgegenstände sind gereinigt zurück zu geben.

**§6**

- (1) Das erteilte Recht auf Überlassung der Entleihgegenstände kann weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden.
- (2) Bei Anlieferung bzw. Abholung sind die Entleihgegenstände von der ausleihenden Person auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen. Für Verlust, Beschädigung oder Verschmutzung während der Ausleihzeit haftet die ausleihende Person bis zur Schadenshöhe.
- (3) Es ist eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Versicherungsdeckung zu erbringen.
- (4) Eine notwendige Ersatzbeschaffung, Instandsetzung oder Reinigung wird durch die Stadt Herzogenrath veranlasst. Die Kosten hierfür werden dem Ersatzpflichtigen in Rechnung gestellt.

- (5) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Personen oder Sachschäden, die den entleihenden und den benutzenden Personen der Entleihgegenstände bei der Benutzung entstehen.

### **§7**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft.  
Gleichzeitig werden die folgenden Benutzungs- und Entgeltordnungen außer Kraft gesetzt:

Entgeltordnung für die transportable Bühne der Stadt Herzogenrath vom 18.04.2023  
Benutzungs- und Entgeltordnung für das Spülmobil der Stadt Herzogenrath vom 18.04.2023  
Benutzungsordnung für die städtischen Lautsprecheranlagen vom 28.02.2002  
Entgeltordnung über den Verleih von städt. Veranstaltungsgegenständen vom 18.04.2023.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung über die Entleihe von städt. Gegenständen vom 17.03.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 17.03.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 17.03.2026

gez. Dr. Benjamin Fadavian  
Bürgermeister

### **Amtliche Bekanntmachung Nr. 26/2026**

#### **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Aulen, Foren und Mehrzweckhallen in städtischen Schulen zur außerschulischen Nutzung vom 17.03.2026**

Aufgrund von § 7 in der Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV NRW S. 618) in Kraft getreten am 01. November 2025, in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 17.03.2026 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Aulen, Foren und Mehrzweckhallen in städtischen Schulen zur außerschulischen Nutzung beschlossen:

**§ 1**  
**Anzumietende Gebäude**

- Aula Maria-Sibylla-Merian-Gesamtschule, Standort Kircheichstraße
- Aula Saarstraße, Schulgebäude Leonhardstraße,
- Forum der Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Dietrich-Bonhoeffer-Straße
- Mehrzweckhalle, Oststraße
- Mehrzweckhalle, Josefstraße
- Mehrzweckhalle, Dietrich-Bonhoeffer-Straße

**§ 2**  
**Personenkreis**

- (1) Die Aula, das Forum und die Mehrzweckhalle dienen in erster Linie den Schulen zur Durchführung von schulischen und anderen Veranstaltungen.
- (2) Die zeitweilige Überlassung der Aula, des Forums und der Mehrzweckhalle zu schulfremden Zwecken kommt nur dann in Betracht, wenn hierdurch die Verwendung des Raumes für schulische Zwecke nicht beeinträchtigt und der Unterrichtsbetrieb nicht gestört werden.

**§ 3**  
**Schulfremde Zwecke**

- (1) Die Aula, das Forum und die Mehrzweckhalle wird Vereinen und sonstigen Personengruppen oder Einzelpersonen  
zur Durchführung von
  - a. Veranstaltungen der Kultur- und Heimatpflege
  - b. Schulungsveranstaltungen
  - c. Veranstaltungen mit karitativem Charakterauf Antrag zur Verfügung gestellt.
- (2) Anlässlich der Veranstaltungen zu a) und c) ist das Tanzen in den Aulen, Foren und Mehrzweckhallen erlaubt.
- (3) Der Ausschank kann im Einzelfall auf Antrag durch die Stadtverwaltung genehmigt werden.
- (4) Gewerbliche sowie Sportveranstaltungen dürfen in den Aulen oder Foren nicht durchgeführt werden.
- (5) Gesellige Veranstaltungen bedürfen im Einzelfall der vorherigen Genehmigung durch den Bürgermeister. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein ruhiger und den Räumlichkeiten angemessener Ablauf gewährleistet ist.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Aulen, Foren oder Mehrzweckhallen besteht nicht.
- (7) Das erteilte Recht auf Benutzung der Aulen, Foren oder Mehrzweckhallen kann weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden. Das Benutzungsverhältnis wird über einen schriftlichen Vertrag geregelt.

#### **§ 4 Einrichtung**

Das Gebäude ist mit einer Rauch-/ Brandmeldeanlage ausgestattet. Das Rauchen ist grundsätzlich in allen Räumen sowie auf dem gesamten Schulgelände untersagt.

#### **§ 5 Genehmigung**

- (1) Anträge zur Durchführung von Veranstaltungen nach § 3 sollen spätestens 4 Wochen vorher bei der Verwaltung gestellt werden.
- (2) Genehmigungen für Veranstaltungen werden durch die Verwaltung nach vorheriger Rücksprache mit der jeweiligen Schulleitung oder durch eine von der Schulleitung benannten Person erteilt.

#### **§ 6 Haftung**

- (1) Die Stadt übernimmt bei schulfremden Veranstaltungen keine Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin oder den besuchenden Personen aus der Benutzung der Aulen oder Mehrzweckhallen mit ihren Nebenräumen und deren Einrichtungsgegenständen entstehen. Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin stellt die Stadt Herzogenrath von Ansprüchen Dritter, die sich aus der Veranstaltung ergeben können frei.
- (2) Darüber hinaus wird ebenfalls keine Haftung für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände usw. übernommen.
- (3) Für die Bedienung der Garderobe hat die veranstaltende Person selbst zu sorgen.
- (4) Für Beschädigungen der Aulen, Foren, Mehrzweckhallen, ihrer Nebenräume und der Einrichtungsgegenstände, die durch den Veranstalter bzw. die Veranstalterin oder die benutzende Person verursacht werden, haftet der Veranstalter bzw. die Veranstalterin.

Diese hat hierfür eine entsprechende Versicherungsdeckung mit folgenden Deckungssummen zu erbringen:

- |                     |                |
|---------------------|----------------|
| a. Personenschäden  | 5.000.000,00 € |
| b. Sachschäden      | 2.500.000,00 € |
| c. Vermögensschäden | 500.000,00 €   |

- (5) Für Veranstaltungen mit karitativem Charakter besteht keine Versicherungspflicht.
- (6) Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat Schäden, die während der Veranstaltung entstehen, unverzüglich der Stadt bzw. ihren beauftragten Personen anzuzeigen.

#### **§ 7 Sicherstellung des Feuerschutzes**

- (1) Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat für einen ausreichenden Feuerschutz während der Veranstaltungen Sorge zu tragen.
- (2) Den Umfang der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bestimmt die Feuerwehr Herzogenrath.
- (3) Alle Kosten, die sich aus der Durchführung des Feuerschutzes ergeben, trägt der Veranstalter bzw. die Veranstalterin.

## **§ 8 Veranstaltungssicherheit**

- (1) Für die Veranstaltungssicherheit hat der Veranstalter bzw. die Veranstalterin eigenständig Sorge zu tragen.
- (2) Bei jeder Veranstaltung ist eine Veranstaltungsleitung durch den Veranstalter bzw. die Veranstalterin zu ernennen. Diese hat dafür Sorge zu tragen, dass Flucht- und Rettungswege (gemäß Bestuhlungsplan) freigehalten werden und kontrolliert den sicheren Ablauf der Veranstaltung.
- (3) Ab einer Veranstaltungsgröße von 300 Personen muss die Veranstaltungsleitung zu diesem Zwecke eine Firma für Veranstaltungstechnik beauftragen oder diese durch die Verwaltung beauftragen lassen, die eine Abnahme der Veranstaltungstechnik durchführt. Die Kosten hierfür werden bei Beauftragung durch die Verwaltung übernommen.

## **§ 9 Benutzungsentgelt**

- (1) Bei der Nutzung der Aulen (einschl. Bühnen und notwendiger Nebenräume) zu schulfremden Zwecken durch Nutzerinnen und Nutzer, die im Vereinsverzeichnis der Stadt Herzogenrath aufgeführt sind, ist je Veranstaltungstag ein Entgelt in Höhe von 170,00 Euro zu entrichten.  
Für auswärtige Nutzerinnen und Nutzer und für diejenigen, die nicht im Vereinsverzeichnis der Stadt Herzogenrath aufgeführt sind, ist ein Entgelt in Höhe von 300,00 Euro zu entrichten.
- (2) Für Auf- und Abbau in den Aulen ist durch die veranstaltende Person eine ausreichende Anzahl von Hilfskräften zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Bürgermeister kann auf Antrag im Einzelfall bei jugendpflegerischen Veranstaltungen eine Ermäßigung bzw. Befreiung erteilen.

## **§ 10 Hausrecht**

- (1) Die Hausmeisterin oder der Hausmeister übt in Vertretung des Schulträgers und der Schulleitung bei schulfremden Veranstaltungen in den Aulen und den Nebenräumen das Hausrecht aus. Jede Benutzerin und jeder Benutzer hat seinen Weisungen Folge zu leisten.
- (2) Im übrigen ist den beauftragten Personen der Stadt bzw. der Schulleitung der Zutritt zu Veranstaltungen jederzeit gestattet.

## **§ 11 Benutzungsverhältnis**

Die veranstaltende Person erkennt durch die Benutzung der Aulen, Foren oder Mehrzweckhallen diese Benutzungs- und Entgeltordnung als verbindlich an.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Aulen und Mehrzweckhallen in städtischen Schulen zur außerschulischen Nutzung vom 01.06.2023 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Aulen, Foren und Mehrzweckhallen in städtischen Schulen zur außerschulischen Nutzung vom 17.03.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 17.03.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 17.03.2026

gez. Dr. Benjamin Fadavian  
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung Nr. 27/2026****Benutzungs- und Entgeltordnung  
für das Pädagogische Zentrum im Schulzentrum Herzogenrath vom 17.03.2026**

Aufgrund von § 7 in der Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV NRW S. 618) in Kraft getreten am 01. November 2025, in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 17.03.2026 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Pädagogische Zentrum im Schulzentrum Herzogenrath zur außerschulischen Nutzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Stadt Herzogenrath und die StädteRegion Aachen stellen als gemeinsame Einrichtung des Schulzentrums in Herzogenrath das Pädagogische Zentrum für außerschulische Veranstaltungen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Schulische Veranstaltungen der Berufsbildenden Schulen der StädteRegion Aachen und des Städtischen Gymnasiums haben in jedem Fall Vorrang.

**§ 2  
Schulfremde Zwecke**

- (1) Das Pädagogische Zentrum wird nur für Veranstaltungen

- a) der Kultur- und Heimatpflege
- b) mit karitativem Charakter
- c) für Schulveranstaltungen sowie
- d) politischer Parteien

zur Verfügung gestellt. Gewerbliche Veranstaltungen mit gleichzeitigem Verkauf, Sportveranstaltungen mit Wettkampfcharakter oder Tieraussstellungen dürfen im Pädagogischen Zentrum nicht durchgeführt werden.

- (2) Alle außerschulischen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Sie ist nur zu erteilen, wenn ein störungsfreier und den Räumlichkeiten angemessener Ablauf gewährleistet ist und der

Veranstalter bzw. die Veranstalterin die Benutzungsordnung anerkennt. Der Ausschank von Getränken und der Verkauf von Speisen können im Rahmen der Benutzungsgenehmigung erlaubt werden. Notwendige ordnungsbehördliche oder sonstige Genehmigungen werden hierdurch nicht ersetzt; sie sind ggf. vorzulegen.

- (3) Auf Wunsch können Tische und Stühle zur Verfügung gestellt werden. Diese hat der Veranstalter oder die Veranstalterin mit eigenen Kräften aufzustellen und abzuräumen. Ist der darauffolgende Tag ein Schultag, muss die Veranstaltung spätestens um 24.00 Uhr beendet sein. Ferner müssen Stühle und Tische sofort nach dem Ende der Veranstaltungen abgeräumt werden.
- (4) Das Recht zur Benutzung des Pädagogischen Zentrums kann weder ganz noch teilweise auf Dritte weiter übertragen werden.

### **§ 3 Einrichtung**

Das Gebäude ist mit einer Rauch-/ Brandmeldeanlage ausgestattet. Das Rauchen ist grundsätzlich in allen Räumen sowie auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Dies schließt das Pädagogische Zentrum im Schulzentrum der Stadt Herzogenrath ein.

### **§ 4 Genehmigung**

- (1) Die Genehmigung zur außerschulischen Benutzung des Pädagogischen Zentrums wird vom Bürgermeister in Herzogenrath erteilt. Er handelt hierbei auch für die StädteRegion Aachen.
- (2) Anträge zur Durchführung von Veranstaltungen nach § 2 sind spätestens 4 Wochen vorher schriftlich bei der Verwaltung zu stellen.
- (3) Genehmigungen für Veranstaltungen werden durch die Verwaltung nach vorheriger Rücksprache mit der Schulleitung oder durch eine von der Schulleitung benannten Person erteilt.

### **§ 5 Haftung**

- (1) Die StädteRegion Aachen und die Stadt Herzogenrath haften bei außerschulischen Veranstaltungen nicht für Schäden irgendwelcher Art, die dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin oder den besuchenden Personen aus der Benutzung des Pädagogischen Zentrums und seiner Einrichtungsgegenstände entstehen. Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin stellt die StädteRegion Aachen und die Stadt Herzogenrath von Ansprüchen Dritter, die sich aus der Veranstaltung ergeben können, frei. Dies gilt auch hinsichtlich einer eventuellen Haftung für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände und dergleichen.
- (2) Für die Bedienung der Garderobe hat der Veranstalter bzw. die Veranstalterin selbst zu sorgen.
- (3) Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin haftet für alle Schäden, die selbst oder durch benutzende Personen im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.
- (4) Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat für das eigenständig zu tragende Haftungsrisiko spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung den Nachweis einer Versicherungsdeckung mit folgenden Deckungssummen zu erbringen:

|                     |                |
|---------------------|----------------|
| a) Personenschäden  | 5.000.000,00 € |
| b) Sachschäden      | 2.500.000,00 € |
| c) Vermögensschäden | 500.000,00 €   |

Dies gilt nicht für außerschulische Veranstaltungen der Stadt Herzogenrath oder der StädteRegion Aachen und die von diesen Körperschaften mitgetragenen Einrichtungen.

- (5) Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat Schäden, die während der Veranstaltung entstehen, unverzüglich der Stadt Herzogenrath anzuzeigen.

**§ 6****Sicherstellung des Feuerschutzes**

- (1) Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat für einen ausreichenden Feuerschutz während der Veranstaltung Sorge zu tragen.
- (2) Den Umfang der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bestimmt Feuerwehr Herzogenrath
- (3) Alle Kosten, die sich aus der Durchführung des Feuerschutzes ergeben, trägt die veranstaltende Person.

**§ 7****Benutzungsentgelt**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Pädagogischen Zentrums zu außerschulischen Zwecken wird ein Entgelt in Höhe von 170,00 € je Veranstaltungstag erhoben.  
Für auswärtige Nutzer beträgt das Entgelt 300,00 € je Veranstaltungstag.
- (2) Bietet der Nutzer oder die Nutzerin eine Veranstaltung an, die in das Kulturprogramm der Stadt Herzogenrath aufgenommen ist, ist für die Nutzung kein Entgelt zu entrichten.
- (3) Der Bürgermeister kann auf Antrag im Einzelfall bei jugendpflegerischen Veranstaltungen eine Ermäßigung bzw. Befreiung erteilen.

**§ 8****Hausrecht**

- (1) Der Städtereionsrat der StädteRegion Aachen oder der Bürgermeister der Stadt Herzogenrath üben je nach Absprache das Hausrecht aus. Sie können ihre Befugnisse einer beauftragten Person übertragen.
- (2) Jeder Benutzer bzw. jede Benutzerin des Pädagogischen Zentrums hat den Weisungen der beauftragten Person Folge zu leisten.
- (3) Der beauftragten Person ist der Zutritt zu Veranstaltungen jederzeit zu gestatten.

**§ 9****Benutzungsverhältnis**

Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin erkennt durch die Benutzung des Pädagogischen Zentrums des Schulzentrums Herzogenrath diese Benutzungsordnung als verbindlich an.

**§ 10****Veranstaltungssicherheit**

- (1) Für die Veranstaltungssicherheit hat die veranstaltende Person eigenständig Sorge zu tragen.
- (2) Bei jeder Veranstaltung ist eine Veranstaltungsleitung durch den Veranstalter bzw. die Veranstalterin zu ernennen. Diese hat dafür Sorge zu tragen, dass Flucht- und Rettungswege (gemäß Bestuhlungsplan) freigehalten werden und kontrolliert den sicheren Ablauf der Veranstaltung.
- (3) Ab einer Veranstaltungsgröße von 300 Personen muss die Veranstaltungsleitung zu diesem Zwecke eine Firma für Veranstaltungstechnik beauftragen oder diese durch die Verwaltung beauftragen lassen, die eine Abnahme der Veranstaltungstechnik durchführt. Die Kosten hierfür werden bei Beauftragung durch die Verwaltung übernommen.

**§ 11****In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Pädagogische Zentrum im Schulzentrum Herzogenrath vom 01.06.2023 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Pädagogische Zentrum im Schulzentrum Herzogenrath vom 17.03.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 17.03.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 17.03.2026

gez. Dr. Benjamin Fadavian  
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung Nr. 28/2026****Benutzungs- und Entgeltordnung  
für das Forum der städtischen Europaschule Herzogenrath vom 17.03.2026**

Aufgrund von § 7 in der Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV NRW S. 618) in Kraft getreten am 01. November 2025, in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 17.03.2026 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Forum der städtischen Europaschule Herzogenrath zur außerschulischen Nutzung beschlossen:

**§ 1  
Personenkreis**

- (1) Das Forum dient in erster Linie der Schule zu schulischen und anderen Veranstaltungen.
- (2) Die zeitweilige Überlassung des Forums zu schulfremden Zwecken kommt nur dann in Betracht, wenn hierdurch die Verwendung des Forums für schulische Zwecke nicht beeinträchtigt und der Unterrichtsbetrieb nicht gestört werden.

**§ 2  
Schulfremde Zwecke**

- (1) Das Forum wird Vereinen und sonstigen Personengruppen oder Einzelpersonen zur Durchführung von

- a) Veranstaltungen der Kultur- und Heimatpflege
- b) Schulungsveranstaltungen
- c) Veranstaltungen mit karitativem Charakter

zur Verfügung gestellt.

- (2) Gewerbliche, gesellige sowie Tanz- und Sportveranstaltungen können und dürfen im Forum nicht durchgeführt werden.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Forums besteht nicht.
- (4) Das erteilte Recht auf Benutzung des Forums kann weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden. Alle Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

### **§ 3 Einrichtung**

- (1) Das Gebäude ist mit einer Rauch-/ Brandmeldeanlage ausgestattet. Das Rauchen ist grundsätzlich in allen Räumen sowie auf dem gesamten Schulgelände untersagt, dies schließt auch das Forum ein.
- (2) Das Forum ist mit einer abfallenden Theaterbestuhlung, mit 360 Plätzen ausgestattet. Für stärker besuchte Veranstaltungen können als Erweiterung die Musikräume links und rechts des Forums mit jeweils 50 zusätzlichen Plätzen bestuhlt werden. Eine beabsichtigte Nutzung ist mit der Anmeldung anzuzeigen.
- (3) Zum Forum gehören das Forum, die Forumstoiletten, zwei Künstlergarderoben, Künstlertoiletten und der Kulissenbereich.
- (4) Der Ausschank von Getränken ist lediglich im Foyerbereich möglich.

### **§ 4 Genehmigung**

- (1) Anträge zur Durchführung von Veranstaltungen nach § 2 sind spätestens 4 Wochen vorher schriftlich bei der Verwaltung zu stellen.
- (2) Genehmigungen für Veranstaltungen werden durch die Verwaltung nach vorheriger Rücksprache mit der Schulleitung oder durch eine von der Schulleitung benannten Person erteilt.

### **§ 5 Haftung**

- (1) Die Stadt übernimmt bei schulfremden Veranstaltungen keine Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin oder den besuchenden Personen aus der Benutzung des Forums mit seinen Nebenräumen und den Einrichtungsgegenständen entstehen. Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin stellt die Stadt Herzogenrath von Ansprüchen Dritter, die sich aus der Veranstaltung ergeben können frei.
- (2) Darüber hinaus wird ebenfalls keine Haftung für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände usw. übernommen.
- (3) Für die Bedienung der Garderobe hat der Veranstalter bzw. die Veranstalterin selbst zu sorgen.
- (4) Für Beschädigungen des Forums, der Nebenräume und den Einrichtungsgegenständen sowie Fehlalarme, die durch den Veranstalter bzw. die Veranstalterin oder die besuchenden Personen verursacht werden, haftet der Veranstalter bzw. die Veranstalterin. Hierfür ist eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Verwaltung den Versicherungsschein spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung vorzulegen. Die Versicherung hat folgende Deckungssummen zu erbringen:
  - a) Personenschäden 5.000.000,00 €
  - b) Sachschäden 2.500.000,00 €
  - c) Vermögensschäden 500.000,00 €
- (5) Für Veranstaltungen mit karitativem Charakter besteht keine Versicherungspflicht.
- (6) Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat Schäden, die während der Veranstaltung entstehen, unverzüglich der Stadt bzw. ihren Beauftragten anzuzeigen.

### **§ 6 Sicherstellung des Feuerschutzes**

- (1) Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat für einen ausreichenden Feuerschutz während der Veranstaltung Sorge zu tragen.

- (2) Den Umfang der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bestimmt die Feuerwehr Herzogenrath.
- (3) Alle Kosten, die sich aus der Durchführung des Feuerschutzes ergeben, trägt der Veranstalter bzw. die Veranstalterin.

## **§ 7 Benutzungsentgelt**

- (1) Für die Nutzung zu schulfremden Zwecken wird ein Entgelt je Veranstaltungstag erhoben für:

|                                                              |          |
|--------------------------------------------------------------|----------|
| <input type="checkbox"/> Forum                               | 170,00 € |
| <input type="checkbox"/> einen Musikraum                     | 50,00 €  |
| <input type="checkbox"/> beide Musikräume                    | 100,00 € |
| <input type="checkbox"/> jeden darüber hinaus genutzten Raum | 50,00 €  |

Für auswärtige Nutzer wird ein Entgelt je Veranstaltungstag erhoben für:

|                                                              |          |
|--------------------------------------------------------------|----------|
| <input type="checkbox"/> Forum                               | 300,00 € |
| <input type="checkbox"/> einen Musikraum                     | 60,00 €  |
| <input type="checkbox"/> beide Musikräume                    | 120,00 € |
| <input type="checkbox"/> jeden darüber hinaus genutzten Raum | 60,00 €  |

- (2) Bietet der Nutzer bzw. die Nutzerin eine Veranstaltung an, die in das Kulturprogramm der Stadt Herzogenrath aufgenommen ist, ist für die Nutzung kein Entgelt zu entrichten.
- (3) Das Forum ist mit einer ELA- Anlage ausgestattet (Deckenlautsprecher). Ein Mikrofon für Ansagen kann gestellt werden, ebenso ein Kassetten/CD- Spieler für Musikeinspielungen in einfacher Qualität.
- (4) Das Forum hat eine festschaltbare und abdimmbare Raumbeleuchtung. Die Bühne ist mit einer getrennt schaltbaren Deckenbeleuchtung versehen. Wird beabsichtigt, die installierte Theaterbeleuchtung zu nutzen, ist dies mit der Antragstellung zu beantragen. Die Bedienung der Anlage und der Scheinwerfer erfolgt ausschließlich durch einen von der Stadt Herzogenrath bzw. der Schule beauftragten Beleuchter und wird zusätzlich berechnet. Für den Einsatz dieses Beleuchters wird ein Netto-Betrag von 100,00 € erhoben. Dieser Betrag ist in bar vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.
- (5) Für den Auf- und Abbau ist durch den Veranstalter bzw. die Veranstalterin eine ausreichende Anzahl von Hilfskräften zur Verfügung zu stellen.
- (6) Der Bürgermeister kann auf Antrag im Einzelfall bei jugendpflegerischen Veranstaltungen eine Ermäßigung bzw. Befreiung erteilen.

## **§ 8 Hausrecht**

- (1) Der Hausmeister bzw. die Hausmeisterin übt in Vertretung des Schulträgers und des Schulleiters bei schulfremden Veranstaltungen im Forum und in den Nebenräumen das Hausrecht aus. Jeder Benutzer bzw. jede Benutzerin hat seinen Weisungen Folge zu leisten.
- (2) Im übrigen ist den Beauftragten der Stadt bzw. der Schulleitung der Zutritt zu Veranstaltungen jederzeit zu gestatten.

## **§ 9 Benutzungsverhältnis**

Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin erkennt durch die Benutzung des Forums diese Benutzungsordnung als verbindlich an.

### **§ 10 Veranstaltungssicherheit**

- (1) Für die Veranstaltungssicherheit hat die veranstaltende Person eigenständig Sorge zu tragen.
- (2) Bei jeder Veranstaltung ist eine Veranstaltungsleitung durch den Veranstalter bzw. die Veranstalterin zu ernennen. Diese hat dafür Sorge zu tragen, dass Flucht- und Rettungswege (gemäß Bestuhlungsplan) freigehalten werden und kontrolliert den sicheren Ablauf der Veranstaltung.
- (3) Ab einer Veranstaltungsgröße von 300 Personen muss die Veranstaltungsleitung zu diesem Zwecke eine Firma für Veranstaltungstechnik beauftragen oder diese durch die Verwaltung beauftragen lassen, die eine Abnahme der Veranstaltungstechnik durchführt. Die Kosten hierfür werden bei Beauftragung durch die Verwaltung übernommen.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Forum der städtischen Europaschule Herzogenrath vom 01.06.2023 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Forum der städtischen Europaschule Herzogenrath vom 17.03.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 17.03.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 17.03.2026

gez. Dr. Benjamin Fadavian  
Bürgermeister

### **Amtliche Bekanntmachung Nr. 29/2026**

#### **Bekanntmachungsanordnung**

#### **Bebauungsplan I/1 – 4. Änderung "Schütz-von-Rode-Straße" Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB**

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 17.03.2026 den o.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), gemäß der letzten Änderung zum Beginn der öffentlichen Auslegung als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 17.03.2026 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herzogenrath tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Der Flächennutzungsplan wurde gemäß § 13 a (2) 2 BauGB im Wege der Berichtigung dem o.g. Bebauungsplan angepasst. Mit der Bekanntmachung wird die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Ab sofort können die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Dienststunden sind:

|                       |                                                                 |
|-----------------------|-----------------------------------------------------------------|
| montags und dienstags | von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und<br>von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, |
| mittwochs             | von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,                                    |
| donnerstags           | von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und<br>von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, |
| freitags              | von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr                                     |

**Erklärung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht:**

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB wurde am 17.03.2026 durch den Rat der Stadt Herzogenrath gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 2023), in der z.Zt. gültigen Fassung, dass der Wortlaut des Beschlusses übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 (1 u. 2) der BekanntmVO beachtet worden sind.

**Hinweis gem. § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gem. § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Hinweis gem. § 7 GO NW:**

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

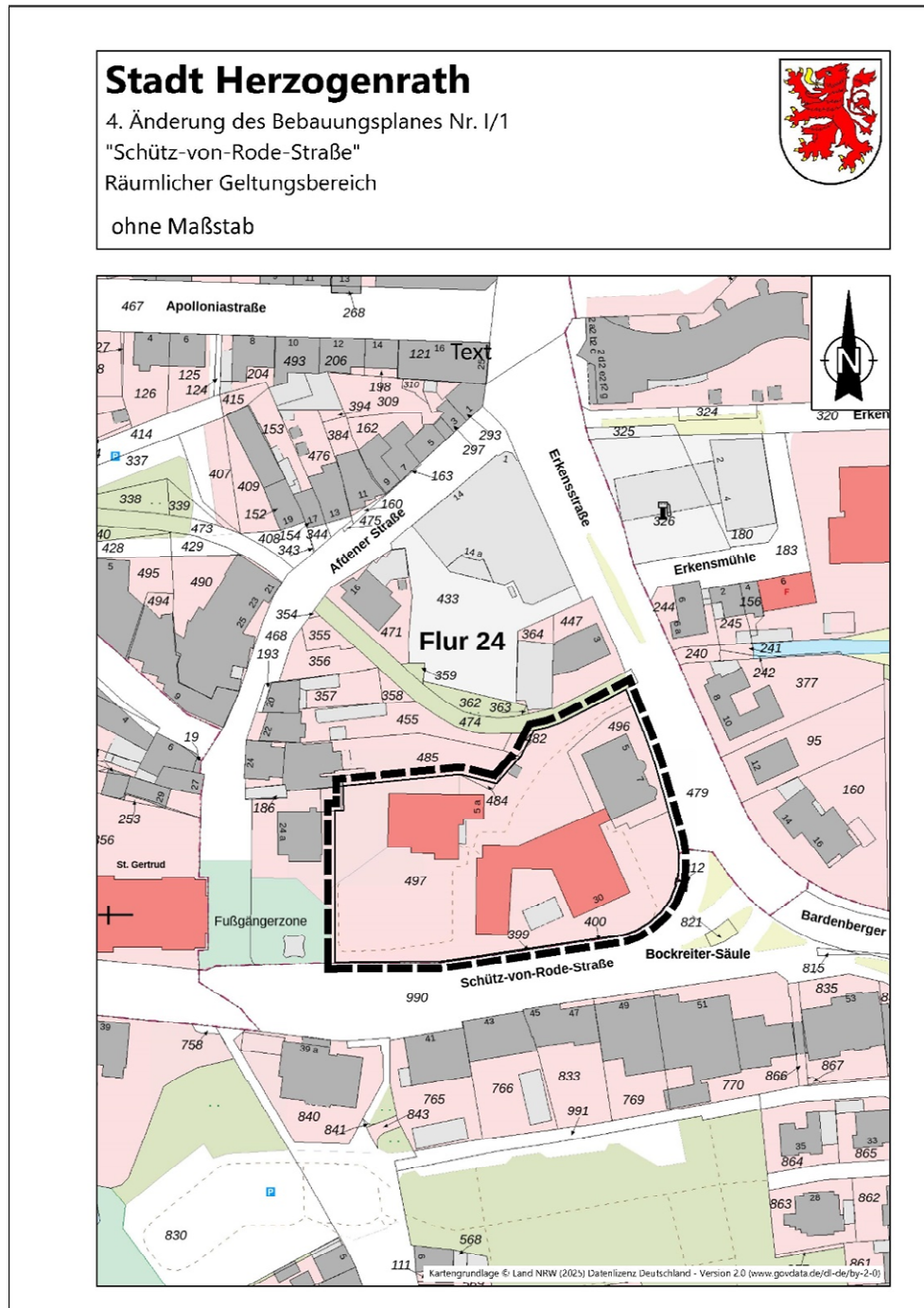
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorgenannte Bebauungsplan in Kraft.

Herzogenrath, den 18.03.2026

gez. Dr. Benjamin Fadavian  
Bürgermeister



**Amtliche Bekanntmachung Nr. 30/2026****Bekanntmachungsanordnung****Bebauungsplan III/31 – 2. Änderung "An der Herrenstraß"  
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB**

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 den o.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), gemäß der letzten Änderung zum Beginn der öffentlichen Auslegung als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 16.12.2025 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herzogenrath tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Der Flächennutzungsplan wurde gemäß § 13 a (2) 2 BauGB im Wege der Berichtigung dem o.g. Bebauungsplan angepasst. Mit der Bekanntmachung wird die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Ab sofort können die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Dienststunden sind:

|                       |                                                                 |
|-----------------------|-----------------------------------------------------------------|
| montags und dienstags | von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und<br>von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, |
| mittwochs             | von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,                                    |
| donnerstags           | von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und<br>von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, |
| freitags              | von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr                                     |

**Erklärung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht:**

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB wurde am 16.12.2025 durch den Rat der Stadt Herzogenrath gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 2023), in der z.Zt. gültigen Fassung, dass der Wortlaut des Beschlusses übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 (1 u. 2) der BekanntmVO beachtet worden sind.

**Hinweis gem. § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gem. § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Hinweis gem. § 7 GO NW:**

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

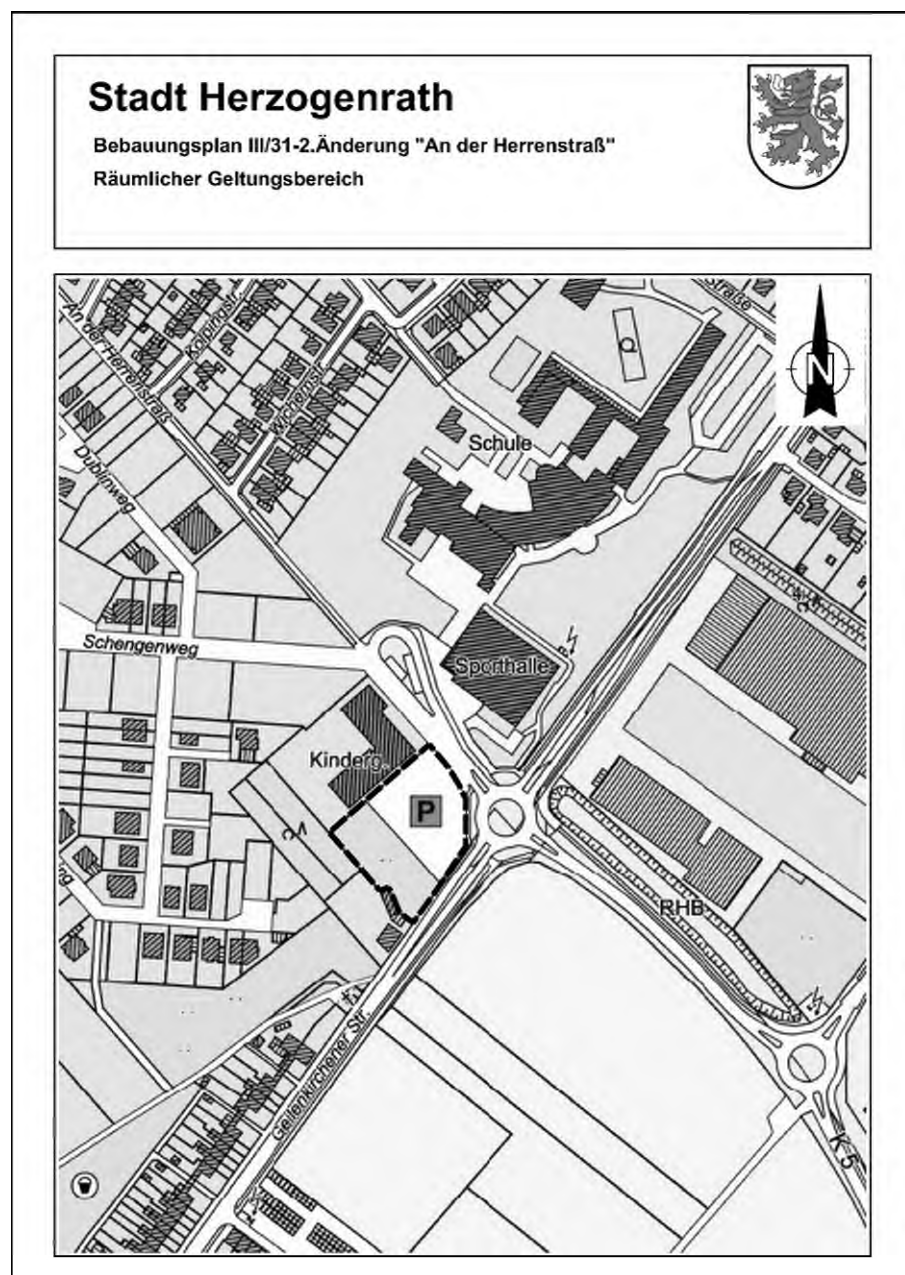
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorgenannte Bebauungsplan in Kraft.

Herzogenrath, den 18.03.2026

gez. Dr. Benjamin Fadavian  
Bürgermeister



**Amtliche Bekanntmachung Nr. 31/2026****Bekanntmachungsanordnung****Satzung über eine Veränderungssperre  
für den Bebauungsplan III/42 "Streiffelder Hof"**

Aufgrund der §§ 14, 16 (1) und 17 (1) des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änd. kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 10.7.2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Herzogenrath am 17.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Zu sichernde Planung**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 18.02.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes III/42 "Streiffelder Hof" beschlossen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

**§ 2****Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Teil dieser Satzung ist. Er bezieht sich auf den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes III/42 "Streiffelder Hof".

**§ 3****Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
  1. Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben i.S. des § 29 BauGB sind:
    - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
    - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
  2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die zuständige Bauaufsichtsbehörde nach § 14 (2) BauGB im Einvernehmen der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4****In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre ist ab dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung für eine Dauer von zwei Jahren gültig. Die Veränderungssperre tritt am 25.03.2026, dem Tag nach der Bekanntmachung, in Kraft und am 24.03.2028 außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan III/42 "Streffelder Hof" für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 (2) BauGB öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, soweit sie sich auf die Gemeindeordnung NRW beziehen nach Ablauf von 6 Monaten und soweit sie sich auf das BauGB beziehen nach Ablauf eines Jahres (bei Mängeln der Abwägung 7 Jahre) seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher schriftlich gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 18 (2) 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 (3) über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Herzogenrath, den 17.03.2026

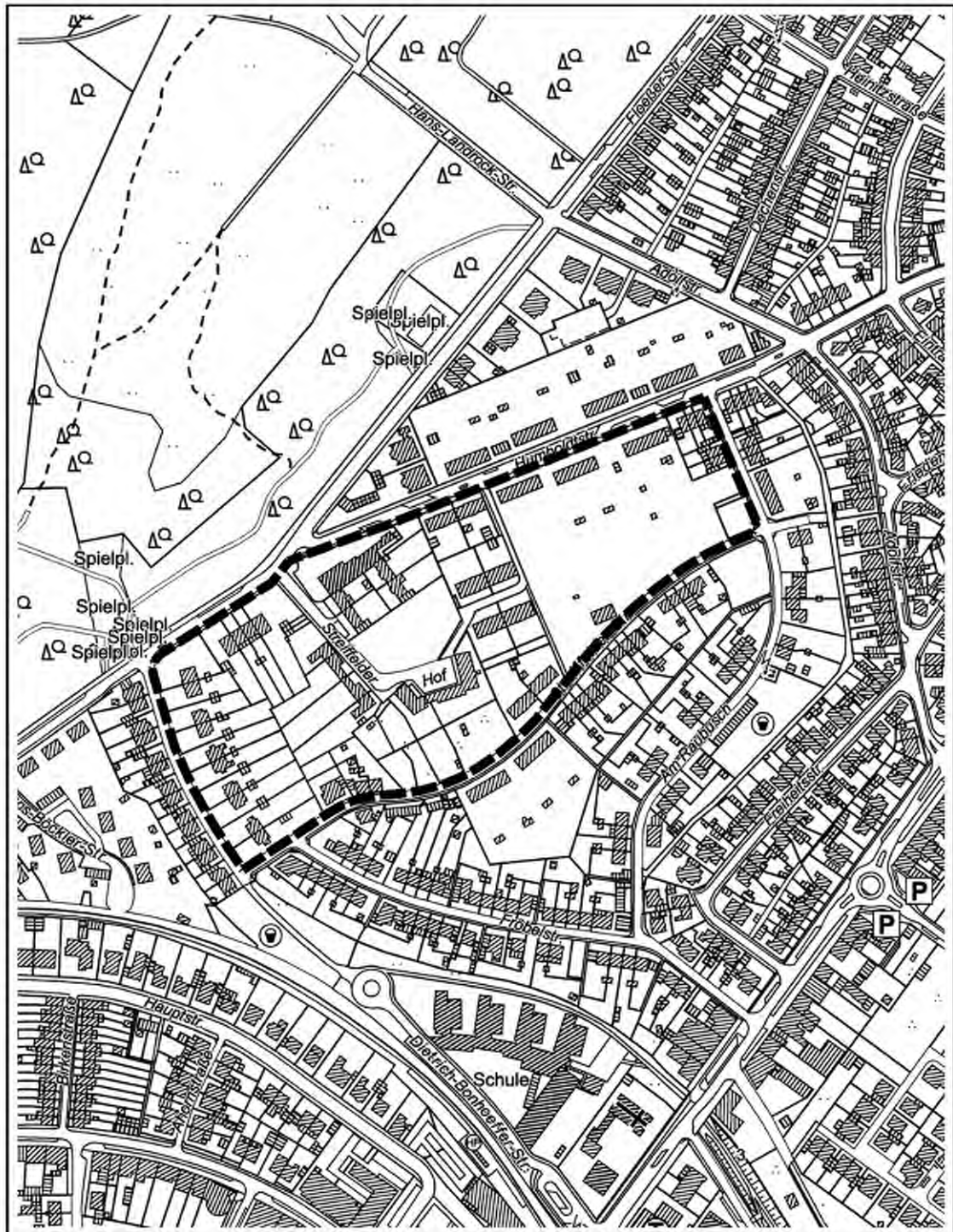
gez. Dr. Benjamin Fadavian  
Bürgermeister

**Stadt Herzogenrath** **Stadtteil: Merkstein**  
**Bebauungsplanentwurfs III/42 " Streiffelder Hof "**  
 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre gemäß Abgrenzung



ohne Maßstab

Stand: 02/2026



**Amtliche Bekanntmachung Nr. 32/2026****Widmungsverfügung****„Widmung von Gemeindestraßen in der Stadt Herzogenrath – Wurmpromenade“**

Der Ausschuss für Mobilität hat in seiner Sitzung am 29.01.2026 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Mobilität beschließt die Widmung von Straßen und Wegen im Zuge der neuen Wurmpromenade (Gemarkung Herzogenrath, Flur 25, Flurstück 388 und Flur 26, Flurstück 312) gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der derzeit gültigen Fassung.

Der Gemeingebrauch der Wegeparzelle Kleikstraße 40a-40c (Gemarkung Herzogenrath, Flur 26, Flurstück 312) wird nicht beschränkt.

Die Wegeparzelle „Wurmterrasse“ (Gemarkung Herzogenrath, Flur 25, Flurstück 388) wird auf die Nutzung durch Fußgänger beschränkt.

Träger der Baulast ist die Stadt Herzogenrath.

Gemäß § 3 Straßen- und Wegegesetz NRW wird Gemarkung Herzogenrath, Flur 25, Flurstück 388 als sonstige für den öffentlichen Verkehr gewidmete Straße (selbstständiger Gehweg) eingestuft.

Gemäß § 3 Straßen- und Wegegesetz NRW wird Gemarkung Herzogenrath, Flur 26, Flurstück 312 als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegt (verkehrsberuhigter Bereich) eingestuft.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht im Justizzentrum Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Aachen zu erklären. Die Klage müsste den Kläger, den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“ Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Herzogenrath, den 12.03.2026

gez. Dr. Benjamin Fadavian  
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung Nr. 33/2026**

**Richtlinie  
der Stadt Herzogenrath  
über die Energiekostenbeteiligung  
von ortsansässigen Vereinen und Vereinigungen  
für die Nutzung städtischer Liegenschaften**

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 17.03.2026 folgende Richtlinie über die Energiekostenbeteiligung von ortsansässigen Vereinen und Vereinigungen für die Nutzung städtischer Liegenschaften beschlossen:

**1. Energiekostenbeteiligung für die Nutzung der Lehrschwimmbecken**

- 1.1 Für die regelmäßige Nutzung (Trainingsbetrieb) der Lehrschwimmbecken Dietrich-Bonhoeffer-Straße und Leonhardstraße wird je Nutzungsstunde eine Energiekostenbeteiligung in Höhe von **1,63 EUR netto** erhoben.  
Für die Energiekostenbeteiligung wird in den Lehrschwimmbecken eine jährliche Nutzungskapazität von bis zu 47 Wochen ( $47 \times 1,63 \text{ EUR} = 76,61 \text{ EUR netto}$  Jahresbetrag für eine Nutzungsstunde) zugrunde gelegt.

**2. Energiekostenbeteiligung für die Nutzung der Sport- und Mehrzweckhallen**

- 2.1 Für die regelmäßige Nutzung (Trainingsbetrieb) der städtischen Sport- und Mehrzweckhallen wird je Hallennutzungseinheit und Nutzungsstunde eine Energiekostenbeteiligung in Höhe von **0,76 EUR netto** erhoben. Als Hallennutzungseinheit werden die Hallenteile der Sporthallen angenommen (Einfachsporthalle = 1 Hallennutzungseinheit, Mehrfachsporthallen = 2 bzw. 3 Hallennutzungseinheiten).  
Für die Berechnung der Energiekostenbeteiligung wird eine jährliche Nutzungskapazität von bis zu 47 Wochen ( $47 \times 0,76 \text{ EUR} = 35,72 \text{ EUR netto}$  Jahresbetrag je Stunde/je Hallennutzungseinheit) zugrunde gelegt. Beschränkt sich die regelmäßige Nutzung auf den Zeitraum 1.11. bis 31.03. jeden Jahres (Winterzeit) bzw. 01.04 bis 31.10 jeden Jahres (Sommerzeit) werden die ermittelten Energiekosten entsprechend aufgeteilt.
- 2.2 Das Nutzungsentgelt für die Nutzung von Sport- und Mehrzweckhallen bei Einzelveranstaltungen sowie regelmäßige Einzelnutzungen durch andere als den/die Hauptnutzer richtet sich nach den jeweiligen Benutzungsordnungen der Turnhallen und Mehrzweckhallen.
3. Sofern die Lehrschwimmbecken sowie Sport- und Mehrzweckhallen aufgrund von Sanierungsarbeiten bzw. Bauarbeiten längerfristig nicht genutzt werden können, werden diese Schließzeiten in den zu berechnenden Jahreswochen in Abzug gebracht.

**4. Energiekostenbeteiligung für die Nutzung von Sportplatzanlagen (einschließlich Sportheime/Umkleidegebäude)**

- 4.1 Die Stadt Herzogenrath trägt die Kosten für die Be- und Entwässerung der Sportplatzanlagen zu 100 %. Darüber hinaus übernimmt die Stadt 85 % der jährlichen Gesamtenergiekosten, die auf den Vereinsbetrieb der Sportplatzanlagen entfallen. Die restlichen Energiekosten sind von den ortsansässigen Vereinen und Vereinigungen zu tragen, die die Sportplatzanlagen regelmäßig für ihren Trainingsbetrieb nutzen.
- 4.2 Bei Sportplatzanlagen, die durch mehrere ortsansässige Vereine/Vereinigungen genutzt werden, ist unter Zugrundelegung der jeweiligen Nutzungsstunden eine Aufteilung der Kosten vorzunehmen.
- 4.3 Das Nutzungsentgelt für die Nutzung von Sportplatzanlagen bei Einzelveranstaltungen sowie regelmäßige Einzelnutzungen durch andere als den/die Hauptnutzer richtet sich nach der jeweils gültigen Benutzungsordnung für die Sportplätze der Stadt Herzogenrath.

**5. Energiekostenbeteiligung für die Nutzung anderer städtischer Einrichtungen**

- 5.1 Für die Abrechnung sonstiger städtischer Einrichtungen (Aulen, Bürgerhäuser, Klassenräume usw.), die auf den Vereinsbetrieb entfallen und regelmäßig genutzt werden, gelten festgelegte Pauschalen, die dem beigefügten Anhang zu entnehmen sind.

- 5.2 Das Nutzungsentgelt bei Einzelveranstaltungen richtet sich nach der jeweils gültigen Benutzungsordnung für Aulen in städtischen Schulen, den Benutzungsordnungen der Bürgerbereiche in den Bürgerzentren Oststraße und Comeniusstraße sowie die dazugehörigen Entgeltordnungen.
6. Die Abrechnung der Energiekostenbeteiligung erfolgt im 4. Quartal des aktuellen Jahres. Die Abrechnung der Energiekostenbeteiligung für die Lehrschwimmbecken und Sporthallen erfolgt auf Grundlage der Nutzungsstunden des aktuellen Jahres. Die Abrechnung der Energiekostenbeteiligung für die Sportheime, Umkleidegebäude und Sportplatzanlagen erfolgt auf der Grundlage der Verbräuche des Vorjahres und der Nutzungsstunden des aktuellen Jahres.
- Mit der Einführung des § 2 b Umsatzsteuergesetz müssen auch Personen des öffentlichen Rechts für Leistungen Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Sobald dieses Umsatzsteuergesetz auch bei der Stadt Herzogenrath Anwendung findet, werden die Nettobeträge der Pauschalen mit der gesetzlichen Umsatzsteuer aufgerechnet.
7. Aufgrund von Kostenveränderungen in der Energiebranche werden die Pauschalen alle 3 Jahre entsprechend angepasst. Die nächste Anpassung findet somit im Jahr 2028 statt und wird ab dem 01.01.2029 geltend. Für die Berechnung des Energiepreisindex gemäß des monatlichen Verbrauchpreisindex des Statistischen Bundesamtes (Haushaltsenergie) wird ab 2025 der Zeitraum August bis Juli zugrunde gelegt.
8. Die „Richtlinie der Stadt Herzogenrath über die Energiekostenbeteiligung von ortsansässigen Vereinen und Vereinigungen für die Nutzung städtischer Liegenschaften“ tritt ab dem **01.01.2026** in Kraft. Die vom Rat der Stadt Herzogenrath am **13.06.2023** beschlossene Richtlinie tritt gleichzeitig außer Kraft.

Herzogenrath, 17.03.2026

gez. Dr. Benjamin Fadavian  
Bürgermeister

#### **Amtliche Bekanntmachung Nr. 34/2026**

##### **StädteRegion Aachen**

##### **Bekanntmachung über die Offenlegung von Grenzniederschriften**

Die in der Stadt Herzogenrath gelegenen Grundstücke mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Herzogenrath, Flur 14, Flurstücke 37, 38, 39, 40, 41, 43, 139, 140 sowie Flur 15, Flurstücke 122, 490, 626 und Gemarkung Kohlscheid, Flur 13, Flurstück 3021 sind vermessen worden.

Gemäß §§21 (5), 13 (5) des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2020 erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift.

Die Offenlegung erfolgt im Kataster- und Vermessungsamt der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 20, 52070 Aachen, Gebäude F, Raum 132/133 in der Zeit vom 07.04.2026 bis zum 08.05.2026

Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen sind somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ende der Offenlegung Einwendungen erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift unter der Anschrift Der Städteregionsrat, A 62 Kataster- und Vermessungsamt, Zollernstraße 20, 52070 Aachen zu erheben.

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Offenlegung Klage beim Verwaltungsgericht Aachen (Adalbertsteinweg 92, Im Justizzentrum, 52070 Aachen) erhoben werden.

Sollte die Frist durch eine von Ihnen bevollmächtigte Person versäumt werden, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Aachen, 24.03.2026  
Der Städteregionsrat

i.A. Mareen Höhne

---

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. Verantwortlich: für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Haupt- und Personalamt. Bezugsmöglichkeiten: Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Haupt- und Personalamt, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (<https://www.herzogenrath.de/rathaus-service/aktuelles/newsletter-amtliche-bekanntmachungen>). Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. Druck: Stadt Herzogenrath